



LEGENDE

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 417 "SPORTANLAGE" ENNIGERLOH-ENNIGER
 ERKLÄRUNGEN UND ABBÜRZUNGEN: BauGB = Baugesetzbuch
 BauNVO = Baunutzungsverordnung
 BauNr. = Bauordnung Nordrhein-Westfalen

I. FÖRMICHE FESTSETZUNGEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 und 17 BauNVO

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 21 BauNVO

Baugrenze
 Überbaubare Grundstücksfläche

FLÄCHEN FÜR DEN GEBRAUCHSBEHÖRER gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

Fläche für den Reitsport

VERKEHRSPFLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie
 Verkehrsfläche

ÖFFENTLICHE UND PRIVATE GRÜNLÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche mit Angabe der Zweckbestimmung
 private Grünfläche mit Angabe der Zweckbestimmung
 Sportplatz

FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND STRÄUCHEN BEPFLANZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
 Fläche für das Anpflanzen einheimischer standortgerechter Laubgehölze
 zu erhaltender Laubbau mit Artenbezeichnung (vgl. Textl. Posts.)
 Wallanlage mit maximaler Höhenangabe/Lärmschutz

GRENZEN gem. § 9 Abs. 7 BauGB und § 16 (5) BauNVO

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 417 "Sportanlage" Ennigerloh-Enniger

II. NACHRICHTLICHE ENTRAGUNGEN

Flurstücksgrenzen
 293 Flurstücknummer
 Weg
 Satteldach
 Pultdach
 Grenze benachbarter Bebauungspläne

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 21 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich aus den festgesetzten Baugrenzen.

NEBENANLAGEN gem. § 14 BauNVO und BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Terrassen, Gangzufahrten oder Hauszueingänge können auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden.

Die nicht überbaubaren Flächen der öffentlichen Grünflächen, die zur Nutzung der baulichen Anlagen nicht erforderlich sind, sind so zu nutzen, wie dies den landschaftstypischen Landschaftszustand zu beibehalten.

Auf die Möglichkeit der Fassadenbegrünung sowie der Begrünung von Dächern wird ausdrücklich hingewiesen.

FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND STRÄUCHEN BEPFLANZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen mit Bindungen für eine Bepflanzung sind wie folgt konkretisiert:

Private Grünfläche/Reitanlage sowie öffentliche Grünfläche/Sportplatz:

Die Flächen, die für den Reitsport nicht benötigt werden, müssen mit landschaftstypischen Gehölzen entsprechend den Empfehlungen der UVF bepflanzt werden. Insbesondere wird auf das angestrebte Heckenverbundsystem hingewiesen.

Im Baugenehmigungsverfahren wird die Genehmigungsbehörde aufgefordert, neu zu pflanzende Einzelbäume in den Baubeständen aufzunehmen und spätestens bei der Gebrauchsnahme einzufordern.

FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND STRÄUCHEN BEPFLANZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Die im Bebauungsplan dargestellten und mit den Nummern 1 - 8 bezeichneten Bäume sind dauernd zu unterhalten. Es handelt sich hierbei um folgende Gehölze:

- 1 Eiche
- 2 Esche
- 3 Rotbuche
- 4 Birke
- 5 Linde
- 6 Vogelkirsche
- 7 Feldahorn
- 8 Kastanie

In der angegebenen Fläche mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern befinden sich vorwiegend Pappeln und Eichen. Diese Bäume sind dauernd zu unterhalten. Auf die Empfehlungen aus der UVF wird ausdrücklich verwiesen.

V. GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN

ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 417 "Sportanlage", Ennigerloh-Enniger

V. I. FÖRMICHE FESTSETZUNGEN

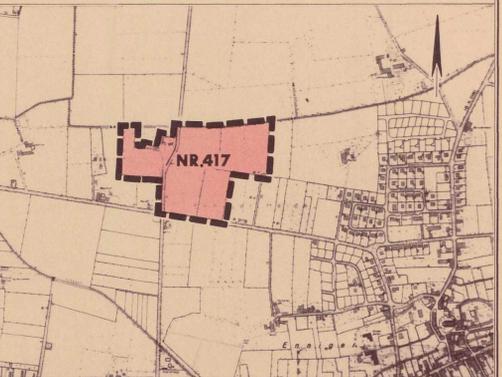
Firstichtung des vorherrschenden Baukörpers

V. II. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FASSADEN Die Außenwände neu zu errichtender Baukörper sind mit Vormauerziegel zu verblenden. In Betracht kommen rotbraune (RAL 8012, RAL 8023) bis rote (RAL 3011) Farbtöne und deren Schattierungen. Ausnahmen können im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden. Blanke Metallelemente sowie Bahnen mit aufgelegten oder eingepreßten Steinstrukturen sind unzulässig.

DACHFÄCHEN Die Dachflächen der Hauptgebäude sind mit Dachziegeln als harte Bedachung auszuführen. In Betracht kommen rotbraune (RAL 8012, RAL 8023) bis rote (RAL 3011) Farbtöne und deren Schattierungen. Ausnahmen können im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden.

STADT ENNIGERLOH



ÜBERSICHTSPLAN M=1:10 000

BEBAUUNGSPLAN NR.417 "SPORTANLAGE" IM SINNE DES § 30 ABS.1 BAUGB

GEMARKUNG: ENNIGER STAND DER PLANUNTERLAGEN: 1990
 FLUR: 20 RECHTSVERBINDLICH SEIT:
 MASSTAB: 1:1000
 AUSFERTIGUNG: 1 2 3

DIESER PLAN WURDE VOM BAU- UND UMWELTDEZERNAT DER STADT ENNIGERLOH -STADTPLANUNGS- UND UMWELTAMT- ENTWORFEN UND AUFGESTELLT.

ENNIGERLOH IM AUGUST 1990

DER STADTDIREKTOR: [Signature] STADTPLANUNGS- UND UMWELTAMT: [Signature]
 (AMT) (TECH. BEZ.) (HANDK.)

VERFAHREN / RECHTSGRUNDLAGEN

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 20.06.1988 beschlossen. 01.07.1990 27.08.1990	Der Rat der Stadt Ennigerloh hat die Offenlegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 27.08.1990 beschlossen.	Dieser Bebauungsplan und die Begründung haben gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.10.1990 bis einschließlich 12.10.1990 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.	Der Rat der Stadt Ennigerloh hat gem. § 4 GGW und § 10 BauGB diesen Bebauungsplan einschließlich der eingetragenen Änderungen am 26.11.1990 als Satzung beschlossen.
Ennigerloh, den 06.12.1990	Ennigerloh, den 06.12.1990	Ennigerloh, den 06.12.1990	Ennigerloh, den 06.12.1990
[Signature] Bürgermeister	[Signature] Bürgermeister	[Signature] Tech. Beigeordneter	[Signature] Bürgermeister
Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 BauGB ist dieser Bebauungsplan angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird mit Verfügung vom Az. 35.21-52a-66 nicht geltend gemacht. 06.07.1991	Die Durchführung des Anzeigeverfahrens und die Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 12 BauGB ist am 17.05.1991 öffentlich bekanntgemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist somit gem. § 12 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.		
Münster, den 06.07.1991	Ennigerloh, den 10.6.1991		
[Signature] Oberregierungsbaurät	[Signature] Tech. Beigeordneter		

VI. ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN

- I. §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV Nr. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.90 (GV Nr. S. 141/SGV Nr. S. 2023).
- II. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. 1986 I. S. 2253).
- III. § 81 Bauordnung für das Land NW (Landesbauordnung BauONW) vom 26.06.84 (GV Nr. S. 419 berichtet August 1984 GV Nr. S. 532) geändert durch Gesetz vom 18.12.84 (GV Nr. S. 803/SGV Nr. S. 232), geändert durch Gesetz vom 21.06.88 (GV Nr. S. 319/SGV Nr. S. 232), geändert durch Gesetz vom 20.06.89 (GV Nr. S. 232).
- IV. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.01.90 (BGBl. 1. S. 127).
- V. Planzeichenverordnung vom 30.07.81 (BGBl. 1. I. S. 833).